



Landratsamt Erzgebirgskreis
Referat Bauaufsicht, Flurneuordnung und
Vermessung
Sachgebiet Denkmalschutz

Stiftung „Königreich Deutschland“
vertreten durch Herrn Peter Fitzek
Am Bahnhof 4
06889 Lutherstadt Wittenberg

Bearbeiter/in: Herr Richter
Dienstgebäude: Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz
Zimmer-Nr.: B1.39
Telefon: 03733 831-4100
Telefax: 03733 831-4130
E-Mail: denkmalschutz@kreis-erz.de
Datum: 05.09.2023

Aktenzeichen: 40548-2023-400
Grundstück: Eibenstock, Eibenstocker Straße 5
Gemarkung/-en: Blauenthal
Flurstück/-e: 209/1

**Ankündigung einer Betretung der Immobilie Wolfgrüner Schlösschen,
Eibenstocker Straße 5 in 08309 Eibenstock (ehemalige Fabrikantenvilla)**

Sehr geehrter Herr Fitzek,

hiermit wendet sich der Erzgebirgskreis, hier handelnd durch die Untere Denkmalschutzbehörde an die Stiftung „Königreich Deutschland“ als Besitzer des Grundstücks, eingetragen im Grundbuch des Grundbuchamtes Aue-Bad-Schlema, Grundbuch Blatt 184, Gemarkung Blauenthal, Flurstück 209/1, Eibenstocker Straße 5 in 08309 Eibenstock.

Auf diesem von den o. g. Flurstück umfassten Gelände befindet sich das „Wolfgrüner Schlösschen“ (ehemalige Fabrikantenvilla), welches die Tatbestandsvoraussetzung an ein Kulturdenkmal gemäß § 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz ([SächsDSchG] vom 3. März 1993 [SächsGVBl. S. 229], in der aktuell geltenden Fassung) erfüllt. Das Objekt unterliegt somit den Schutzbestimmungen und Regelungen des SächsDSchG.

Wir beabsichtigen, am **13.09.2023, 10.00 Uhr** das Kulturdenkmal auf der Grundlage des § 15 Absatz 2 SächsDSchG, in der aktuell geltenden Fassung) zu betreten sowie zu besichtigen.

§ 15 Absatz 2 SächsDSchG berechtigt die Denkmalschutzbehörden und ihre Beauftragten, nach vorheriger Benachrichtigung des Eigentümers oder Besitzers

1. Grundstücke zu betreten,
2. Kulturdenkmale zu besichtigen,
3. Wissenschaftliche Erfassungsmaßnahmen durchzuführen, insbesondere Einsicht in Archive und Sammlungen zu nehmen,

soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes erforderlich ist. Wohnungen dürfen

Sprechzeiten
Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Di 08:00 – 18:00 Uhr
Do 08:00 – 16:00 Uhr

Kontakt
Telefon 03733 831-0
Telefax 03733 22164
E-Mail info@kreis-erz.de

Bankverbindung
Erzgebirgssparkasse
IBAN DE47 8705 4000 3711 0033 02
BIC WELADED1STB
UStiDNr DE 260 587 011



ERZGEBIRGSKREIS
MEIN ZUHAUSE – MEINE ZUKUNFT

gegen den Willen des Eigentümers oder Besitzers nur zur Abwendung dringender Gefahren für Kulturdenkmale betreten werden. Die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 30 der Verfassung des Freistaates Sachsen wird insoweit eingeschränkt.

Grund für die Besichtigung ist, dass wir als Untere Denkmalschutzbehörde eine aktuelle Zustandserfassung vornehmen müssen. Im Rahmen der Berichterstattung der „Freien Presse“ (Ausgabe Region Erzgebirge) vom 13.04.2023 auf Seite 3 wurde von baulichen Aktivitäten auf den o.g. Grundstücken berichtet. Auch lassen die von Ihnen kommunizierten und so auf o.g. Grundstücken bekannt gewordenen Arbeitseinsätze baulicher Natur darauf schließen, dass bauliche Veränderungen auch an dem Schlösschen (ehemalige Fabrikantenvilla) möglich sind bzw. noch bevorstehen. Auch wurde per Sachstand 22.08.2023 festgestellt, dass Firstziegel der ehemaligen Fabrikantenvilla in Abschnitten neu aufgebracht worden sind. Aus diesem Grunde ist es zwingend erforderlich, den Ist-Zustand der alten Fabrikantenvilla zu dokumentieren.

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir als Untere Denkmalschutzbehörde verpflichtet sind, uns während der Besichtigung bekannt gewordenen baulichen Veränderungen des Denkmals entgegen der Genehmigungspflicht gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 1 SächsDSchG nachzugehen, sodass wir uns eine diesbezügliche Erweiterung des Umfangs der Betretung und Besichtigung und die damit insbesondere verbundene Inaugenscheinnahme vorbehalten.

Ein Aufschub oder eine Verlegung hinsichtlich des Besichtigungstermins kann aus Dringlichkeitsgründen infolge der uns angezeigten Missstände diesseits nicht gewährt werden.

Wir bitten Sie, uns zu dem o. g. Zeitpunkt Zutritt zu Ihrer Immobilie zu gewähren, wozu Sie rechtlich gemäß § 15 Absatz 1 SächsDSchG verpflichtet sind.

Sollten sich bereits während der Außenbesichtigung Missstände ergeben und von Ihnen zur weiteren Ermittlung keinen Zugang in die Immobilie gewährt bekommen, sehen wir uns gezwungen, uns im Wege der Verwaltungsvollstreckung Zugang erhalten zu bekommen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Reuther
stv. Referatsleiter